

Gebühren für Ferienhäuser und -wohnungen

Gebühren 2026 - 2028

(sonstige)Gebuehren-Ferienhaus.xls

Anzahl der Betten ^{*)}	Gebühr pro Wohneinheit	Gebühr nach Bettenanzahl	Mindest-entleerung	Vorauszahlung	Behältergröße	Entleerungen	1 Entleerung
1 - 4	45,00	28,80	33,60	107,40	80 l MGB	3x	11,20
5 - 8	45,00	57,60	67,20	169,80	80 l MGB	6x	11,20
9 - 12	45,00	86,40	100,80	232,20	80 l MGB	9x	11,20
13 - 16	45,00	115,20	134,40	294,60	120 l MGB	8x	16,80
17 - 20	45,00	144,00	168,00	357,00	240 l MGB	5x	33,60

*) Für Ferienhäuser und -wohnungen gibt es eine Art „Einwohnergleichwert“: Je 4 Betten werden „bewertet“ wie eine Person.

Ferienwohnungen bzw. -häuser müssen - ebenso wie Privathaushalte - von dem Grundstückseigentümer der Abfallwirtschaft Wesermarsch gemeldet werden; dies gilt auch bei der unten genannten "gemischten Nutzung".

Die beiden Grundgebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres im Gebührenbescheid ausgewiesen; die tatsächlichen Entleerungen werden nachträglich am Ende des Jahres ermittelt und mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr in Rechnung gestellt. Es gibt für Ferienwohnungen oder -häuser ein Mindestverbrauchsvolumen von 240 l pro Person (Einwohnergleichwert: Je 4 Betten werden "bewertet" wie eine Person).

Befindet sich die Ferienwohnung auf dem Grundstück, das vom Eigentümer auch privat bewohnt wird, so kann für die Entsorgung des Restabfalls der Ferienwohnung der für diesen Privathaushalt vorhandene Restabfallbehälter genutzt werden; es muss dann kein separater Restabfallbehälter bestellt werden.

